



Ausstellungsordnung der URCI 1972 e.V.



Diese Ausstellung ist durch die UNION der RASSEHUNDE-CLUBS International 1972 e.V. Frankfurt geschützt.

Es kann jeder Hundebesitzer ausstellen - gleich welchem Verein oder Verband er angehört. Zugelassen und gleichberechtigt sind alle Rassehunde mit anerkanntem Rassestandard. Jeder gemeldete Hund ist mit seinem Namen, der im Ahnenpass eingetragen ist, anzumelden. Wer wesentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen an seinem Hund vornimmt um den Richter zu täuschen, bekommt den zuerkannten Preis nicht ausgehändigt. Dies gilt auch, wer den Richter beleidigt oder dessen Wertnote kritisiert. Das Richterurteil ist unanfechtbar. - Formelle Fehler müssen dem Ausstellungsleiter vorgetragen werden.

Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde die mit Ungeziefer behaftet sind, werden zurückgewiesen. Hitzige Hündinnen sind besonders zu schützen und bei der Ausstellungsleitung vor Betreten des Ausstellungsgeländes anzuzeigen. Welpen unter 15 Wochen (erster möglicher Tollwutimpftermin ist die 12. Woche + 21 Tage ist die 15. Woche) dürfen u. U. das Ausstellungsgelände (je nach örtlichen Amtsveterinärbestimmungen) nicht betreten. Die Entscheidung über eine Zurückweisung fällt die Ausstellungsleitung. - Die auf der jeweiligen Ausstellungseinladung aufgeführten besonderen veterinärärztlichen Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Falls vom zuständigen Amtsveterinär verlangt, muss der Hund mindestens 21 Tage vor der Ausstellung gegen Tollwut geimpft sein und diese Impfung darf nicht länger als 36 Monate zurückliegen (Analog, der Termin "Gültig bis" im EU-Heimtierausweis darf nicht überschritten sein). Für Hunde die aus tollwutbefallenem Ausland kommen, ist zudem eine amtstierärztliche Bescheinigung (die nicht älter als 3 Monate sein darf) vorzulegen aus der hervorgeht, dass am Herkunftsort und Umgebung (20 km) keine Tollwut amtlich festgestellt worden ist. Ausländische Ahnenpässe müssen eine bestätigte Übersetzung dabei haben. Kупierte Hunde dürfen nicht ausgestellt werden und sind nicht zugelassen, unabhängig aus welchem Staat der Hund eingeführt wurde!

Der Einlass der Aussteller mit Hunden ist ab 8.00 Uhr. Die Hunde sind an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen. - Jeder Hundeaussteller haftet gemäss § 932 BGB selbst für Schäden, die er oder sein Hund im Ausstellungsbereich anrichtet. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Personenschäden. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund rechtzeitig anwesend ist. Wer sich nicht daran hält hat keinerlei Reklamationsrecht und der Hund wird nicht mehr in der Konkurrenz beurteilt werden. Ein zu spät kommender Hund kann nur noch beurteilt, aber nicht prämiert werden. Hunde die sich im Ring nicht begutachten lassen, bleiben ohne Bewertung.

Einspruch. Sie können gegen das Richterurteil Einspruch erheben und zahlen hierfür Euro 50,—. Ein Richtergrremium wird den Hund nochmals beurteilen. Sollte der Einspruch berechtigt sein, erhalten Sie die Euro 50,— zurück.

Die Abgabe einer Meldung verpflichtet zur Zahlung der Gebühr. Der Aussteller erkennt gleichzeitig die Ausstellungsordnung und das Bewertungssystem an. - Meldungen können nicht ohne weiteres zurückgezogen werden; allerdings ist die Ausstellungsleitung berechtigt, Meldungen ohne Angaben zurückzuweisen. Aussteller die gemeldet und nicht bezahlt haben oder nicht gekommen sind, sind verpflichtet die Gebühr trotzdem zu bezahlen. Die Ausstellungsleitung hat das Recht die Gebühren einzuklagen.

Im Übrigen ist der Ausstellungsleitung Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben u.U. die Entfernung vom Ausstellungsgelände, auch den Verlust der zuerkannten Preise zur Folge.

Erfüllung und Zahlung ist der Sitz des Veranstalters. Kann im Falle höherer Gewalt die Hundeausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, einen gewissen Teil der Meldegebühr zur Deckung der entstandenen Unkosten zu verwenden.

Meldungen die nach dem Katalog - Meldeschluss eingehen, können im Ausstellungskatalog nicht berücksichtigt werden. - Die Ausstellungsgebühr ist bis spätestens gemeldetem Ausstellungsdatum zu entrichten! Bitte bei Banküberweisung die Überweisungsquittung als Nachweis vorlegen! - Durch Onlinebanking ist es möglich, die Zahlungseingänge am Vorabend nochmals einzusehen.

Nachmeldungen sind gegen einen Bearbeitungsaufpreis vor Ort möglich. Allerdings haben diese Nachmeldungen keinen Anspruch auf einen Pokal, falls bedingt durch große Nachmeldezahl, nicht genügend Pokale vor Ort vorhanden sind!

Am Ausstellungstag kann zwischen 8 und 11 Uhr noch mit einem Aufschlag von Euro 5,- nachgemeldet werden. Nachweise über Anwartschaften und Titel sind mitzubringen und bei Verlangen vorzuzeigen. (Championats- oder Ehrenklassen).

Mit der Abgabe der Meldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsordnung uneingeschränkt an.

Der Veranstalter wünscht allen Ausstellern mit seinen Hunden viel Erfolg.